

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 12. Oktober 1945) 37. Stück.

I n h a l t :

- Nr. 77. Bekanntmachung vom 30. Juni 1945, betreffend die sog. Godesberger Erklärung.
- Nr. 78. Verordnung vom 21. September 1945 über die Umbildung der Gemeindefkirchenräte und über die Berufung einer außerordentlichen Landessynode.
- Nr. 79. Richtlinien für die Wiederaufnahme von ausgetretenen Gemeindemitgliedern in die Kirche vom 30. Juni 1945.
- Nr. 80. Verordnung vom 14. Juni 1945, betreffend Sicherung der kirchlichen Versorgung der Gemeindemitglieder.
- Nr. 81. Verordnung vom 14. Juni 1945, betreffend den Vorschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1945 bis 31. März 1946.
- Nr. 82. Verordnung vom 28. Juli 1945, betreffend die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahre 1945/46.

N^o. 77.

Bekanntmachung, betreffend die sog. Godesberger Erklärung.
Oldenburg, den 30. Juni 1945.

Die „Bekanntmachung der Landeskirchenleiter vom 4. April 1939“, verfaßt auf Grund der sogenannten Godesberger Sätze und die „Erklärung der Landeskirchenleiter vom 4. April 1939“, veröffentlicht im

Gesetz- und Verordnungsblatt für die evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Oldenburg, XII. Band, 16. Stück, haben von Anfang an vonseiten der Mehrzahl der Pfarrer der Landeskirche starke Kritik und entschiedene Ablehnung erfahren.

Aus beiden Bekanntmachungen hat weder der Oberkirchenrat noch die Landeskirche zu irgend einem Zeitpunkt praktische Folgerungen gezogen. Um alle Unklarheiten zu beseitigen, werden sowohl die obengenannte „Bekanntmachung“ als auch die „Erklärung“ hierdurch auch formell außer Kraft gesetzt.

Oldenburg, den 30. Juni 1945.

Oberkirchenrat.

D. Stählin.

Beauftragter Landesbischof.

№ 78.

Verordnung über die Umbildung der Gemeindefkirchenräte und über die Berufung einer außerordentlichen Landessynode.

Oldenburg, den 21. September 1945.

Der Oberkirchenrat verkündet auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung folgende Verordnung:

A. Die Gemeindefkirchenräte.

§ 1.

In allen Kirchengemeinden sind die bestehenden Kirchenräte, soweit es möglich ist, bis zu der bei Kriegsbeginn für jede Kirchengemeinde vorgeschriebenen Zahl von Mitgliedern zu ergänzen.

§ 2.

Wählbar ist nur, wer die Voraussetzung des § 24 der Verfassung vom 12. November 1920 erfüllt.

Es ist außerdem besonders zu prüfen, ob die im

Amte befindlichen Mitglieder des Gemeindefkirchenrats der in § 24 Abs. 1 ausgesprochenen Erwartung entsprechen.

Mitglieder, die diese Voraussetzung nicht oder nicht mehr erfüllen, sind gemäß § 28 der Verfassung zu entlassen. Auch für diese Mitglieder ist alsdann, soweit möglich, eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 3.

Die gemäß §§ 1 und 2 dieser Verordnung vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch den Kirchenrat gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 9. 2. 1937 und vom 15. 12. 1939.

B. Die außerordentliche Landessynode.

§ 4.

Es wird eine außerordentliche Landessynode berufen. Aufgabe dieser Synode ist:

- a) Die Neuordnung des Kirchenregiments.
- b) Die Überprüfung der kirchlichen Verfassung vom 12. 11. 1920.
- c) Die Überprüfung der seit 1933 ergangenen kirchlichen Verordnungen und kirchlichen Gesetze.
- d) Vorbereitung und Beratung von Gesetzen zur Ordnung des kirchlichen Lebens.

§ 5.

Die Zahl der Mitglieder der außerordentlichen Synode beträgt 46, und zwar 30 weltliche und 16 geistliche Abgeordnete.

In den einzelnen Kirchenteilen ist die in § 72 der Verfassung vom 12. 11. 1920 angegebene Zahl von Abgeordneten und der Ersatzmitglieder gemäß § 72 Abs. 2 der Verfassung in der Fassung vom 23. 2. 1922 zu wählen. Die Kirchengemeinde Wilhelmshaven wird für die gemäß dieser Verordnung vorzunehmenden Wahlen dem Kirchenteile Rühringen zugeteilt.

Vom Oberkirchenrat werden 4 Abgeordnete ernannt, von denen 2 weltliche sein müssen.

§ 6.

Zur Durchführung der Wahl in den einzelnen Kirchenkreisen wird folgendes bestimmt:

Die Wahl der weltlichen und geistlichen Mitglieder der Landessynode erfolgt durch die Kreissynode.

Die Kreissynode wird für Zwecke der Durchführung dieser Wahl neu gebildet. Sie besteht aus allen ordinierten Geistlichen, die innerhalb des Kreises ein geistliches Amt verwalten und aus 2 Ältesten jeder Pfarrgemeinde des Kreises. Die Kapellengemeinden des Kreises, welche einen eigenen Kirchenrat haben, senden außerdem je einen Ältesten. Die Ältesten sind von den einzelnen Kirchenräten zu wählen.

Für die Wählbarkeit der weltlichen Abgeordneten der Synode gilt § 73 der Verfassung.

In der Kreissynode haben auch diejenigen nicht zur Oldenburgischen Landeskirche gehörenden Geistlichen, die eine Pfarstelle innerhalb eines Kirchenkreises verwalten, das aktive Wahlrecht. Für das passive Wahlrecht gilt § 73, Satz 2 der Verfassung vom 12. 11. 1920.

§ 7.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl und des Zusammentritts der außerordentlichen Landessynode trifft der Oberkirchenrat.

Oldenburg, den 21. September 1945.

Oberkirchenrat.

D. Stählin.

Beauftragter Landesbischof.

Anmerkung zu Abschnitt A der Verordnung vom 21. 9. 1945:

Zu diesem Abschnitt hat der Oberkirchenrat in einer Verfügung vom 1. 9. 45 an alle Kirchenräte auf folgendes hingewiesen:

Diese Bestimmungen über die Neubildung der Kirchenräte sollen eine Entwicklung zum Abschluß bringen, die sich in unserer Landeskirche seit längerer Zeit angebahnt hat: Daß nämlich in die Kirchenräte nur solche Männer berufen werden, denen es heiliger Ernst mit ihrem Dienst in der Gemeinde Jesu Christi ist. Es ist dem Oberkirchenrat bekannt, daß aus vielen Kirchenräten schon seit längerer Zeit diejenigen Mit-

glieder ausgeschieden sind, deren Berufung nicht auf kirchliche, sondern auf politische oder wirtschaftliche Beweggründe zurückzuführen ist. Wo für solche ausgeschiedenen Mitglieder keine geeigneten Ersatzkräfte vorhanden sind (der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß auch Frauen in den Kirchenrat berufen werden können), ist es besser, einen kleinen, aber wirklich kirchlichen Kirchenrat zu haben, als eine große Körperschaft, bei der die inneren Voraussetzungen für das Amt nicht gegeben sind.

Die Neugerufenen werden entsprechend der Vorschrift des § 25 der Kirchenverfassung im Gemeindegottesdienst verpflichtet. Eine Abweichung von dieser Vorschrift ist künftig nicht mehr zulässig.

N. 79.

Richtlinien für die Wiederaufnahme von ausgetretenen Gemeindegliedern in die Kirche.

Oldenburg, den 30. Juni 1945.

I.

1. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten sind, müssen sich, ehe sie wieder aufgenommen werden können, persönlich bei dem zuständigen Pfarrer anmelden.

Dieser führt eine Liste, in der die Anträge auf Wiederaufnahme vorgemerkt werden. In dieser Liste wird eingetragen, wann und aus welchem Grunde der Antragsteller ausgetreten ist, und warum er jetzt die Wiederaufnahme begehrt.

Der Pfarrer sucht in einer seelsorgerlichen Besprechung Klarheit darüber zu gewinnen, ob dem Antragsteller die Aufnahme gewährt werden soll.

2. Eine sofortige Wiederaufnahme ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Oberkirchenrats zulässig.

In allen übrigen Fällen kann die Wiederaufnahme frühestens 6 Monate vom Tag der Anmeldeung an gerechnet vollzogen werden. Die Voraussetzung für die Wiederaufnahme ist, daß der Antragsteller in der Zwischenzeit eine von dem zuständigen Pfarrer einzurichtende Unterweisung besucht und sich an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligt hat.

Der zuständige Pfarrer kann für besondere Fälle

oder allgemein bestimmen, daß die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen der Gemeinde als solche Unterweisung anerkannt wird. Der Pfarrer ist berechtigt, die Halbjahresfrist bis zu einem Jahr zu verlängern.

Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme oder Ablehnung der Wiederaufnahme muß der Pfarrer den Kirchenrat hören. Ist die Aufnahme abgelehnt worden, so kann der Antragsteller die Entscheidung des Oberkirchenrats herbeiführen.

3. Die Wiederaufnahme findet, wenn sie nicht im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes geschehen soll, am Altar der Kirche in Anwesenheit von wenigstens zwei Kirchenältesten statt. Bei Personen, die nicht konfirmiert sind, ist zu entscheiden, ob sie am Konfirmandenunterricht teilnehmen, oder ob für sie ein eigener Konfirmandenunterricht eingerichtet werden muß. In allen diesen Fällen tritt die Aufnahmefeier an die Stelle der Konfirmation und ist auch in ihrer äußeren Form entsprechend zu gestalten.
4. Auf Personen, die vor längerer Zeit aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind und sich zur Aufnahme in die evangelisch-lutherische Landeskirche melden, finden die Bestimmungen zu 1—3 in gleicher Weise Anwendung.

II.

Für die Zeit zwischen der Anmeldung und der Wiederaufnahme gelten folgende Bestimmungen:

1. **Taufen:** Die Taufe von Kindern, deren Eltern um Wiederaufnahme in die Kirche gebeten haben, kann im allgemeinen erst gewährt werden, wenn die Eltern durch die Wiederaufnahme wieder Glieder der christlichen Kirche geworden sind. In Todesgefahr darf die Taufe des Kindes unverzüglich geschehen.

Anderere Ausnahmen kann der Pfarrer mit Zustimmung seines Gemeindefkirchenrats gewähren.

2. **Kirchliche Unterweisung:** Kinder, deren Eltern um die Wiederaufnahme in die Kirche gebeten haben, dürfen und müssen vom Tag des Antrags an an der kirchlichen Unterweisung für ihren Jahrgang teilnehmen. Auch diese Kinder dürfen nur nach dem Besuch des vollen Katechumenen- und Konfirmandenunterrichts konfirmiert werden.
3. **Die Trauung** kann erst gewährt werden, wenn die Wiederaufnahme vollzogen ist. Eine Ausnahme ist dann zulässig, wenn der eine Ehegatte ununterbrochen der Kirche angehört hat und der andere Teil um Wiederaufnahme gebeten hat. Weitere Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Oberkirchenrats zulässig.
4. **Heiliges Abendmahl:** Zum Heiligen Abendmahl werden solche Personen, die die Wiederaufnahme in die Kirche begehrt haben, erst nach ihrer Wiederaufnahme zugelassen, doch kann ihnen auf dem Sterbebett das Heilige Abendmahl gereicht werden.
5. **Patenamt:** Als Paten können nur solche Personen zugelassen werden, die in die Kirche wieder aufgenommen worden sind.
6. **Beerdigungen:** Wenn Personen, die sich zum Wiedereintritt in die Kirche angemeldet haben, versterben, ehe ihnen die Wiederaufnahme gewährt werden konnte, so soll ihnen im allgemeinen die kirchliche Bestattung nicht versagt werden. In zweifelhaften Fällen soll — so weit möglich — der Gemeindefkirchenrat gehört werden.
7. **Die Kirchensteuerpflicht** beginnt gemäß Gesetz vom 10. 11. 1909 § 3 am ersten Tag des Monats nach vollzogener Wiederaufnahme, doch wird der Wiedereingetretenen nahegelegt, zur Vereinfachung der Rechnungsführung ihre Kirchensteuer vom Beginn des Rechnungsjahres an zu entrichten. Darüber hinaus gezahlte Kirchensteuern können als freiwillige Gaben verwandt werden.

8. **Meldeämter:** Der Wiedereintritt ist den Meldeämtern mitzuteilen, damit die dort geführten Listen berichtigt werden können.

Oldenburg, den 30. Juni 1945.

Oberkirchenrat.

D. Stählin.

Beauftragter Landesbischof.

N. 80.

Verordnung, betreffend Sicherung der kirchlichen Versorgung der Gemeindemitglieder.

Oldenburg, den 14. Juni 1945.

Auf Grund der dem Oberkirchenrat erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

Einziger Artikel.

Die Verordnung vom 1. April 1940, betreffend Sicherung der kirchlichen Versorgung der Gemeindemitglieder, wird hiermit aufgehoben.

§ 47 der Kirchenverfassung tritt wieder in Kraft.

Oldenburg, den 14. Juni 1945.

Oberkirchenrat.

D. Stählin.

Beauftragter Landesbischof.

N. 81.

Verordnung, betreffend den Voranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1945 bis 31. März 1946.

Oldenburg, den 14. Juni 1945.

Auf Grund der dem Oberkirchenrat erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

Einziger Artikel.

Der Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Landeskirchenkasse für das Rechnungsjahr 1944/45 (Gesetz vom 9. Mai 1944) gilt mit folgenden Änderungen auch für das Rechnungsjahr 1945/46:

- a) In Kapitel I Titel 1 der Einnahmen wird der Betrag von 130 000,— *R.M.* in 30 000,— *R.M.* geändert.
- b) Kapitel XII der Ausgaben fällt weg.
- c) Den Änderungen zu a) und b) entsprechend ermäßigt sich die Gesamtsumme sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben von 871 000,— *R.M.* auf 771 000,— *R.M.*

Oldenburg, den 14. Juni 1945.

Oberkirchenrat.

D. Stählin.

Beauftragter Landesbischof.

M 82.

Verordnung, betreffend die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahre 1945/46.

Oldenburg, den 28. Juli 1945.

Auf Grund der dem Oberkirchenrat erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die durch das Gesetz vom 29. August 1944 für das Rechnungsjahr 1944/45 getroffene Regelung der kirchlichen Besteuerung gilt auch für das Rechnungsjahr 1945/46, jedoch mit der Abweichung, daß der § 2 des erwähnten Gesetzes durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

Soweit die Einkommensteuer als Maßstab für die kirchliche Besteuerung dient, ist abweichend von

Art. 2 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes vom 15. Mai 1929 die Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1943 maßgebend. Weist ein Steuerpflichtiger nach, daß seine Einkommensteuer im Kalenderjahr 1944 zurückgeht, so ist die Kirchensteuer auf Antrag entsprechend herabzusetzen.

Kann bei den Lohnsteuerpflichtigen die Einkommensteuer (Lohnsteuer) des Kalenderjahres 1943 nicht ermittelt werden, ist ein Schätzungsbetrag einzusetzen, der unter Berücksichtigung greifbarer Besteuerungsunterlagen der Kalenderjahre 1942 und 1941 gewonnen wird.

§ 2.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, den 28. Juli 1945.

Oberkirchenrat.

D. Stählin.

Beauftragter Landesbischof.